

Tarifblatt ab 1.1.2020

1. Individuelle Beiträge von Klientinnen und Klienten

Als Anwesenheitstag gilt, wenn die Klientinnen und Klienten in der Stiftung FARO übernachtet haben. Pro Anwesenheitstag werden ein individueller Beitrag und eine allfällige Hilflosenentschädigung (HE) in Rechnung gestellt.

a) Individueller Beitrag pro Tag

HE-Stufe	Maximaler individueller Beitrag für Betreute mit Ergänzungsleistungen aus dem Kt. Aargau	Maximaler individueller Beitrag für Betreute ohne Ergänzungsleistungen aus dem Kt. Aargau
ohne HE	CHF 102.00	CHF 120.00
HE 1		
HE 2	CHF 136.00	CHF 150.00
HE 3		

b) Hilflosenentschädigung pro Tag

HE-Stufe	HE zur IV-Rente	HE zur AHV-Rente	HE zur UVG-Rente
HE 1	CHF 3.90	CHF 7.75*	CHF 26.65
HE 2	CHF 9.70	CHF 19.45	CHF 53.35
HE 3	CHF 15.55	CHF 31.15	CHF 80.05

*HE1 zur AHV Rente:

Bei Personen in stationären Einrichtungen, die zusätzlich zur IV-Rente eine HE 1 bezogen haben, bleibt die HE bei Fr. 3.90 bei einem Wechsel zur AHV-Rente.

2. Individuelle Beiträge bei Abwesenheit

Der jeweilige individuelle Beitrag wird pro Abwesenheitstag, das heisst, wenn die Person nicht in der Stiftung FARO übernachtet hat, um CHF 20.– reduziert. Eine allfällige Hilflosenentschädigung wird nicht in Rechnung gestellt.

Für die von der Stiftung FARO durchgeführten Gruppenferien werden die üblichen Tagespauschalen verrechnet.

3. Korrektur bei individuellen Beiträgen

Wird von der SVA Aargau ein anderer Beitrag berechnet, werden die Abrechnungen rückwirkend korrigiert.

4. Individuelle Beiträge für Wohnen temporär und Tagesstätte

Wenn eine Person, die bereits einen Platz in einer Tagesstätte hat, in der Stiftung FARO die Leistung Wohnen temporär beansprucht, kann ihr der individuelle Beitrag für die Tagesbetreuung während des Temporäraufenthalts nicht in Rechnung gestellt werden. Die Abteilung Son-

derschulung, Heime und Werkstätten übernimmt in diesem Fall die ganze Pauschale für die Leistung Tagesbetreuung. Die Stiftung FARO stellt während des temporären Wohnaufenthalts den individuellen Beitrag und die Hilflosenentschädigung (gemäss Punkt 1a/b) in Rechnung.

5. Individuelle Beiträge von minderjährigen Personen

Bei Aufnahme von minderjährigen Personen mit einer Behinderung regelt die Stiftung FARO die Abgeltung mit der Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten möglichst vor oder im Notfall unmittelbar nach dem Eintritt. Grundsätzlich müssen minderjährige Personen, die sich in einer Erwachseneneneinrichtung aufhalten, bis zum Ende des Monats ihres 18. Geburtstags keine individuellen Beiträge bezahlen.

6. Beschäftigung (Externe)

Bei Beschäftigungsstätten beteiligen sich die Klientinnen und Klienten an den Kosten gemäss der Verordnung über die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG). Die Kostenbeteiligung beträgt CHF 45.– pro ganzem und CHF 22.50 pro halben Aufenthaltstag inklusive Verpflegung. Für nicht eingenommene Mittagessen kann keine Reduktion gewährt werden. Als halber Aufenthaltstag gilt die Anwesenheit zwischen zwei und fünf aufeinanderfolgenden Stunden. Als ganzer Aufenthaltstag gilt die Anwesenheit von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Stunden. Als Anwesenheit gilt die effektive Präsenz in der Beschäftigungsstätte ohne allfällige Zeiten für Transporte.

7. Verrechnung von individuellen Nebenkosten

Folgende Kosten werden zusätzlich im Rahmen der effektiv entstandenen Kosten nach Belegen in Rechnung gestellt:

- Kleider
- Inkontinenzmaterial
- Taschengeld
- individuelle Freizeitaktivitäten
- externe Therapien
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- individuelle Medikamente
- individuelle Hilfsmittel
- Chem. Reinigung, das Kennzeichnen und das Flickern von persönlicher Wäsche, Artikel des persönlichen Bedarfs wie Hygieneartikel, Fusspflegeprodukte, etc.
- Individuelle Transportkosten (z.B. bei Arzt- oder Therapiebesuchen sowie bei individuellen Ausflügen oder Ferien) werden mit CHF 0.70 pro Km verrechnet.
- Kennzeichnen der persönlichen Wäsche (Patchmaschine), pro Kleidungsstück CHF 1.10
- individuelle TV-Gebühren pro Monat CHF 40.00

8. Verrechnung von Leistungen von Klientinnen und Klienten mit ausserkantonalem Wohnsitz

Für Leistungen von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz gilt für die Verrechnung der Leistungen die ausgestellte Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons. Auf dieser Kostenübernahmegarantie des anderen Wohnkantons wird die Kostenbeteiligung des Wohnkantons, der Person, der gesetzlichen Vertretung und allfälliger weiterer Kostenpflichtiger geregelt.